

Die Exportkontrolle und der Exportkontrollbeauftragte

Die Exportkontrolle, wie sie das **Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)** versteht, besteht im Wesentlichen aus den vier Bereichen:

- I. Kontrolle der **Güter**
- II. Kontrolle der **Sanktionslisten**
- III. Kontrolle der **Embargoländer**
- IV. Kontrolle der **Endverwendung**

Der Grundsatz der Außenwirtschaftsfreiheit wird durch Genehmigungsvorbehalte und Verbote beschränkt.

Jedes exportierende Unternehmen hat für die Einhaltung der einschlägigen exportkontrollrechtlichen Vorschriften selbständig Sorge zu tragen.

Zur Wahrnehmung dieser Pflichten hat die Geschäftsführung einen **Exportkontrollbeauftragten** zu ernennen, der fachlich und organisatorisch unter Berücksichtigung der nationalen und europäischen Gesetzgebung die Exportkontrolle in Kooperation mit der Abteilung Projektierung innerhalb des Unternehmens sicherzustellen hat.

Der Exportkontrollbeauftragte hat sowohl die **Ausfuhr**, die **Verbringung**, als auch die **Durchfuhr** von "kritischen" Gütern und sonstigen relevanten Transaktionen, insbesondere *technische Unterstützungen*, zu überwachen. Der Exportkontrollbeauftragte trägt außerdem die Verantwortung dafür, daß die Sanktionslisten eingehalten werden.

Zur besonderen Rolle der Geschäftsführung:

Die Geschäftsführung steht in der Verantwortung für die rechtlich einwandfreie Durchführung der Exporte im Hinblick auf die Anforderungen aus dem **Außenwirtschaftsgesetz** und der **Außenwirtschaftsverordnung**, der **Dual-Use-Verordnung (VO (EU) Nr. 2021/821)**, sowie den jeweiligen **Sanktions- und Embargoverordnungen** der Europäischen Union in der jeweils aktuellen Fassung. Dabei treffen die Geschäftsführung vier grundlegende Pflichten:

1. Organisationspflicht
2. Überwachungspflicht
3. Personalauswahlpflicht
4. Aus- und Weiterbildungspflicht

Der Exportkontrollbeauftragte, ausgestattet mit einer umfassenden **Stopp- und Weisungsfunktion**, hat die fachliche und organisatorische Exportkontrolle unternehmensintern sicherzustellen und den Ablauf der Geschäftsvorgänge im Hinblick auf deren exportkontrollrechtliche Relevanz zu bewerten und zu überwachen.

Der Exportkontrollbeauftragte ist verantwortlich, der Geschäftsführung über den Ablauf der Exportkontrolle regelmäßig zu berichten.

Überwachung der Exportkontrolle:

Die Einhaltung der **Verfahrensanweisung Exportkontrolle** sowie die Wahrnehmung der Überwachungspflicht der Geschäftsführung wird durch regelmäßige Kontrollen in Form der **internen AEO-Audits** geprüft. Die Prüfungen sind wie vorgesehen zu dokumentieren und die Ergebnisse der Geschäftsführung mitzuteilen.

Die Exportkontrolle muss als **Stabsstelle** (direkt berichtend an die Geschäftsführung) eingerichtet und **im Organigramm ersichtlich** sein.

Zu den weiteren Aufgaben des Exportkontrollbeauftragten gehören die regelmäßige Prüfung von möglichen Dual-Use-Änderungen und die turnusmäßige Überprüfung der Warentarifnummern.

Voraussetzungen für eine effiziente Exportkontrollprüfung:

Vollständige, korrekte und zollkonforme Daten nach den Richtlinien der deutschen Zollverwaltung, dem Merkblatt zu Zollanmeldungen, summarischen Anmeldungen und Wiederausfuhrmitteilungen / Ausgabe 2024 und der Verfahrensanweisung ATLAS zum IT-Verfahren ATLAS / Stand Februar 2023.

Sollten hierüber im Unternehmen Unklarheiten bestehen, bieten wir im Rahmen unserer CCT-Dienstleistungen gerne unsere Hilfe an.

Falls es im Unternehmen noch keine dedizierte **Arbeits- und Organisationsanweisung Exportkontrolle** geben sollte, bieten wir Ihnen diese gerne auf Basis einer allgemeingültigen, vielfach erprobten Vorlage an, die wir gemeinsam mit Ihnen und Ihrem Exportteam den Gegebenheiten des Unternehmens anpassen, selbstverständlich Zoll- und BAFA-konform.

© 2024

AHB Armin Belle Unternehmensberatung
CCT Compliance Competence Team